

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0274 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Förderung der Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Mit der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita Vereinbarung)“ wurde die Aufgabe der Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

In § 2 Abs. 1 der Kita-Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i.V.m. dem NKiTaG ergebenden Aufgaben des Landkreises durchführen. Die Gemeinden tragen die daraus entstehenden Kosten soweit in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Sie nehmen diese Aufgabe so wahr, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII sichergestellt werden kann. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sich in diesem Zusammenhang ergebenden Leistungsverpflichtungen frei.

Gemäß § 6 der Kita-Vereinbarung leistet der Landkreis eine jährliche Betriebskostenförderung entsprechend der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinbarung erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung für die Beschäftigten in Kindertagesstätten sowie der Steigerung des Verbraucherpreisindex. Über diese automatisch erfolgenden Anpassungen hinaus hat der Landkreis in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 die kreisweit geleistete Betriebskostenförderung außerplanmäßig jeweils erheblich aufgestockt. Diese Aufstockungen waren jeweils das Ergebnis der Beratungen mit den Kommunen über den Kreishaushalt und die Höhe der Kreisumlage.

Die in der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen aktuellen Fassung der Kita-Vereinbarung festgelegte Förderung für die Betreuung in Kindertagesstätten hat sich unter Berücksichtigung der regelmäßigen Anpassungen sowie der außerplanmäßigen Anhebungen wie folgt entwickelt:

HHJahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betriebskostenförderung kreisweit insgesamt (in €)	3,8 Mio	4,1 Mio	4,3 Mio	4,6 Mio	7,0 Mio	9,2 Mio	12,0 Mio	14,5 Mio	15,8 Mio	16,7 Mio

Die Haushalte der Kommunen wurden dabei gleichzeitig durch eine deutliche Senkung der Kreisumlage entlastet.

HHJahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kreisumlage	49	50	49,75	49	48	47	46,5	44	44

Aus diesen Aufstellungen ist ersichtlich, dass mit dem stetigen Aufwachsen der Aufwendungen der Kitaträger auch eine erhebliche Erhöhung der durch den Landkreis geleisteten Betriebskostenförderung sowie eine deutliche Senkung der Kreisumlage einhergeht.

Abfragen der Finanzdaten bei den kommunalen Kitaträgern in den Jahren 2017, 2019 und 2021 haben folgende kreisweite Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ergeben:

HHJahr	2017	2019	2021
Erträge insgesamt	21.125.435 €	26.210.554 €	32.084.280 €
Aufwendungen insgesamt	37.894.477 €	47.388.508 €	56.753.329 €
Defizit	-16.769.042 €	-21.177.954 €	-24.669.049 €

Hieraus ist ersichtlich, dass bei allen Anstrengungen des Landkreises das Defizit für die Erfüllung dieser Aufgabe weiter angewachsen ist. Seine Ursache hat dies u.a. auch darin, dass eine ausgleichende Erhöhung der durch das Land geleisteten Finanzhilfen ausgeblieben ist.

Dem Antrag wurde bislang kein Finanzierungsvorschlag beigefügt, eine Deckung etwaiger Mehrausgaben für die Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten ist im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2023 derzeit nicht ersichtlich.

Wie in jedem Jahr wird auch die Frage der Betriebskostenerstattung der Kindertagesstätten Gegenstand der Beratungen mit den Hauptverwaltungsbeamten zum Haushalt 2023 sein. Diese findet am 29.11.22 statt.

Prietz